



Verwarn- und Bußgeldkatalog der Stadt Dingelstädt

1. Anwendungsbereich

Der Bußgeldkatalog zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist als Richtlinie zum Zwecke der einheitlichen Ahndung bei Verstößen gegen das Bundesmeldegesetz (BMG) und Personalausweisgesetz (PAuswG) i. V. m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Das Mindestmaß der Geldbuße beträgt nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) 5 €. Das Höchstmaß ermäßigt sich gemäß § 17 Abs. 2 OWiG bei fahrlässigem Handeln auf die Hälfte.

Die im Bußgeldkatalog angegebenen Höchstbeträge sollen regelmäßig bei vorsätzlichem und die Mindestbeträge bei fahrlässigem Handeln festgesetzt werden.

2. Verwarnungs- und Bußgeldverfahren

Gemäß § 56 Abs. 1 OWiG kann die Verwaltungsbehörde bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5 € bis 55 € erheben. Sie kann auch eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

Die im Bußgeldkatalog angegebenen Geldbußen sind hinsichtlich ihrer Höhe so gestaffelt, dass bei fahrlässigem Handeln die Verstöße regelmäßig mit Verwarnungsgeldern belegt werden können. In den meisten Fällen bleibt die Höhe der Geldbuße auch bei vorsätzlichem Handeln im Rahmen eines Verwarnungsgeldes. Bei Verstößen, bei denen zu erwarten ist, dass sie mit einer Geldbuße über 35 € geahndet werden, ist ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

Die im Bußgeldkatalog angegebenen Bemessungsgrenzen sollen eine gleichmäßige Behandlung für häufig vorkommende Ordnungswidrigkeitstatbestände bewirken. Dies schließt nicht aus, dass in Einzelfällen, die von der üblichen Verwirklichung dieser Tatbestände abweichen, auch höhere oder niedrigere Geldbußen festgesetzt werden dürfen.

Eine entsprechende Unterschreitung oder Überschreitung des obigen Bemessungsrahmens ist somit in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens möglich.

3. Ordnungswidrigkeiten nach Bundesmeldegesetz (BMG)

Ordnungswidrigkeiten nach § 54 des Bundesmeldegesetzes (BMG) können in den Fällen des § 54 Abs. 1 BMG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € und in den übrigen in § 54 Abs. 2 BMG genannten Fällen mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

Tatbestand		Mindestbetrag	Staffelung	Höchstbetrag ¹
3.1	Anbieten oder Zurverfügungstellen einer Wohnanschrift (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 BMG)	250 €	-	2.000 € ²
3.2	Fehlerhafte bzw. unterlassene Anmeldung (§ 54 Abs. 2 Nr. 1 BMG)	55 €		110 € ³
	a) bis zum 3. Monat		55 €	
	b) bis zum 6. Monat		70 €	
	c) bis zum 9. Monat		85 €	
	d) bis zum 12. Monat		100 €	
	e) ab dem 13. Monat		110 €	
3.3	Überschreiten der Meldefrist bei der Anmeldung	15 €		110 € ³
	a) bis zum 1. Monat		15 €	
	b) bis zum 3. Monat		30 €	
	c) bis zum 6. Monat		50 €	
	d) bis zum 9. Monat		70 €	
	e) bis zum 12. Monat		90 €	
	f) ab dem 13. Monat		110 €	
3.4	Unterlassen der Abmeldung (§ 54 Abs. 2 Nr. 2 BMG)	55 €		110 € ³
	a) bis zum 3. Monat		55 €	
	b) bis zum 6. Monat		70 €	
	c) bis zum 9. Monat		85 €	
	d) bis zum 12. Monat		100 €	
	e) ab dem 13. Monat		110 €	
3.5	Überschreiten der Meldefrist bei der Abmeldung	15 €		110 € ³
	a) bis zum 1. Monat		15 €	
	b) bis zum 3. Monat		30 €	
	c) bis zum 6. Monat		50 €	
	d) bis zum 9. Monat		70 €	
	e) bis zum 12. Monat		90 €	
	f) ab dem 13. Monat		110 €	
3.6	Fehlende Mitwirkung des Wohnungsgebers (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 BMG)	35 €		110 € ³
	a) bis zum 3. Monat		35 €	
	b) bis zum 6. Monat		50 €	
	c) bis zum 9. Monat		65 €	
	d) bis zum 12. Monat		80 €	
	e) bis zum 18. Monat		95 €	
	f) ab dem 19. Monat		110 €	
3.7	Ausstellung einer Wohnungsgeberbescheinigung durch einen nicht Berechtigten (§ 54 Abs. 2 Nr. 4 BMG)	35 €	-	110 € ³

Tatbestand		Mindest- betrag	Staffelung	Höchst- betrag ¹
3.8	Zu widerhandlungen von vollziehbaren Anordnungen nach § 19 Abs. 5, §§ 25, 28 Abs. 4 BMG (§ 54 Abs. 2 Nr. 5 BMG)			
3.8.1	Verweigerung der Auskunft des Wohnungsgebers nach § 19 Abs. 5 BMG	20 €	-	35 € ³
3.8.2	Verweigerung von Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Person nach § 25 BMG	20 €	-	35 € ³
3.9	Nichtmitteilung der Änderung der Hauptwohnung (§ 54 Abs. 2 Nr. 6 BMG)	20 €	-	35 € ³

4. Ordnungswidrigkeiten nach Personalausweisgesetz (PAuswG)

Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 5 sowie des § 32 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 PAuswG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 3.000 € geahndet werden.

Tatbestand		Mindest- betrag	Staffelung	Höchst- betrag ¹
4.1	Unterlassung der Pflicht, sich einen Personalausweis (PA) trotz bestehender Ausweispflicht ausstellen zu lassen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG) mit Beginn des Ablaufdatums des PA	15 €		110 € ⁴
a)	bis zum 1. Monat		15 €	
b)	bis zum 3. Monat		30 €	
c)	bis zum 6. Monat		50 €	
d)	bis zum 9. Monat		70 €	
e)	bis zum 12. Monat		90 €	
f)	ab dem 13. Monat		110 €	
4.2	Nichtbesitz eines gültigen PA durch Ablauf der Gültigkeit (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG) Mit Beginn des Ablaufdatums des PA ist die Ahndung entsprechend der Tz. 4.1. zu erheben			
4.3	Bei unzutreffenden Eintragungen (z. B. bei Namensänderung nach Eheschließung) oder bei fehlenden Eintragungen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 PAuswG) Bei einer Frist ab der Ungültigkeit des Personalausweises. Die Ahndung ist entsprechend der Tz. 4.1. zu erheben.			
4.4	Keine oder verspätete Antragstellung für 16 jährige innerhalb der 6 Wochen nachdem der Jugendliche 16 Jahre geworden ist (§ 1 Abs. 1, § 9 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 3 PAuswG) Die Ahndung ist entsprechend der Tz. 4.1. vorzunehmen.			

Ausnahmen von den Festsetzungen des Verwarn- und Bußgeldkatalogs können auf Grund von Krankheit oder des Alters zugelassen werden.

Der Bußgeldkatalog gilt bis zur Aufhebung.

Der Verwarn- und Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Melde- und Personalausweisrecht tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Bußgeldkataloge im Pass- und Melderecht außer Kraft.

Dingelstädt, den 16.01.2020

Stadt Dingelstädt

Andreas Fernkorn

Andreas Fernkorn
Bürgermeister



¹ In Einzelfällen, die von der üblichen Verwirklichung dieser Tatbestände abweichen, dürfen auch höhere Geldbußen werden.

² Der Höchstbetrag der Geldbuße beträgt 50.000 € (§ 54 Abs. 3 BMG).

³ Der Höchstbetrag der Geldbuße beträgt 1.000 € (§ 54 Abs. 3 BMG).

⁴ Der Höchstbetrag der Geldbuße beträgt 3.000 € (§ 32 Abs. 3 PAuswG)